



Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung

im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Frönds Kamp II“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV.NRW. S. 615) hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Änderungssatzung gilt für das Grundstück Bonhoefferstraße 38 (Gemarkung Ostbevern, Flur 24, Flurstück 287) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Frönds Kamp II“. Der Plan, in dem die Grenzen des Geltungsbereiches dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Änderungen

Die nachfolgenden Regelungen der Gestaltungssatzung vom 15.02.1994 werden wie folgt geändert bzw. durch neue Regelungen ersetzt:

a) § 2 Nr. 2 (Firstrichtung) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

2. Für das Eckgrundstück ist eine Abweichung um 90° von der im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtung zulässig.

b) § 3 Nr. 1 (Außenwandflächen) erhält folgenden Wortlaut:

1. Alle Außenwandflächen sind in Sicht- oder Putzmauerwerk auszuführen.

c) § 4 Nr. 1 (Dachform) erhält folgenden Wortlaut:

1. Die Hauptbaukörper sind nur als Sattel-, Pult- und Krüppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich – senkrecht gemessen von weniger als 1/3 der Gesamthöhe des Daches – zulässig. Abweichend von der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird eine Dachneigung von 30° festgesetzt.



d) § 7 Nr. 1 (Traufhöhen) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Die Traufhöhe darf die Höhe von 4,40 m über Oberkante anbaufähiger öffentlicher Erschließungsstraße nicht überschreiten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.